

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2013 zum Rahmenkollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs vom 1. März 1992 in der Fassung vom 1. März 2003 werden um 2,5 % (zwei Komma fünf Prozent), mindestens jedoch um EURO 10,- pro Woche, erhöht.
2. Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Punkt 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
3. Die Lohntabellen mit den nach den Punkten 1. und 2. angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
5. Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie umgestuften Arbeiter werden im unter Punkt 1. angeführten Ausmaß erhöht.
6. Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivlohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um 2,4 % (zwei Komma vier Prozent), mindestens jedoch um EUR 10,- pro Woche, erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne

1. Akkord- und Prämienlöhne werden um 2,4 % (zwei Komma vier Prozent), mindestens jedoch um EUR 10,- pro Woche, erhöht.
2. Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs.1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 5 Nachtschichtzuschlag

Der nach § 5 Punkt 2 des Kollektivvertrages der Papierverarbeitenden Industrie in der jeweils gültigen Lohnabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1.3.2014 bzw. 3.3.2014 EURO 33,48. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 6 Schmutzzulage

Die nach § 10 Punkt 5 gebührende in den jeweils gültigen Lohnabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Sie beträgt ab 1.3.2014 bzw. 3.3.2014 EURO 5,23. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Rahmenrecht

1. Die nach § 10 Punkt 4 gebührende Betriebserfahrungszulage wird um 2,5% erhöht und beträgt ab 1.3.2014 bzw. 3.3.2014 für Facharbeiter EURO 8,91 pro Woche und für sonstige Arbeiter EURO 6,54 pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 10 Punkt 4, 2. Satz wird wie folgt geändert:

Diese gebührt jeweils nach einer Betriebszugehörigkeit von 5, 10 und 15 Jahren.

2. Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, den Sozialpartnerdialog mit Bezugnahme auf die Themen des Forderungspapiers sowie andere von beiden Seiten vorgeschlagene Themen weiterzuführen.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 3. März 2014, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2014 in Kraft. Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 22. Jänner 2013, Registerzahl KV 134/2013, Katasterzahl IX/41/2 außer Kraft.

Wien, am 31. Jänner 2014

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN
INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster